

Netznutzungsentgelt					
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
Arbeitspreis:					
ID-Nummer	Jahresarbeit Untergrenze von W_{\min} kWh / a	Jahresarbeit Obergrenze bis W_{\max} kWh / a	Sockelbetrag der Arbeit SB_W in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit W_S kWh	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit AP in ct / kWh
1	0	2.800.000	0,00	0	0,398
2	2.800.001	4.500.000	11.144,00	2.800.000	0,210
3	4.500.001	20.000.000	14.714,00	4.500.000	0,118
4	20.000.001		33.004,00	20.000.000	0,112
NE_W	Arbeitsentgelt		in € / a		
W	abzurechnende Arbeitsmenge		in kWh		
W_S	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit		in kWh		
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit		in ct / kWh		
SB_W	Sockelbetrag der Arbeit		in € / a		
$NE_W = (W - W_S) \times AP + SB_W$					
Leistungspreis:					
ID-Nummer	Leistung Untergrenze von P_{\min} kW	Leistung Obergrenze bis P_{\max} kW	Sockelbetrag SB_P in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung P_S kW	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung LP in € / kW
1	0	800	0,00	0	20,99
2	801	1.500	16.792,00	800	14,27
3	1.501	2.000	26.781,00	1.500	11,37
4	2.001	5.000	32.466,00	2.000	7,78
5	5.001	15.000	55.806,00	5.000	7,37
6	15.001		129.506,00	15.000	7,15
NE_P	Leistungsentgelt		in € / a		
P	abzurechnende Leistung		in kW		
P_S	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung		in kW		
LP	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung		in € / kW		
SB_P	Sockelbetrag f. abgegoltene Leistung		in € / a		
$NE_P = (P - P_S) \times LP + SB_P$					
Beispielrechnung:					
Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit $W = 2.900.000$ kWh und einer Jahresmaximalleistung $P = 1.200$ kW					
Arbeitsentgelt = $(2.900.000 \text{ kWh} - 2.800.000 \text{ kWh}) \times 0,21 \text{ ct / kWh} + 11144 \text{ € / a}$					11.354,00 € / a
Leistungsentgelt = $(1.200 \text{ kW} - 800 \text{ kW}) \times 14,27 \text{ € / kW} + 16792 \text{ € / a}$					22.500,00 € / a
Jahresentgelt = Arbeitsentgelt + Leistungsentgelt					33.854,00 € / a
Monatsleistungspreissystem					
Monat	Faktor	Monat	Faktor	Monat	Faktor
Januar	1/4	Mai	1/12	September	1/12
Februar	1/4	Juni	1/12	Oktober	1/6
März	1/6	Juli	1/12	November	1/6
April	1/12	August	1/12	Dezember	1/4
Um den Monatsleistungspreis zu ermitteln, wird der Preis aus dem Jahresleistungspreissystem mit dem zeitabhängigen Faktor multipliziert. Bezugsgröße ist die jeweilige Monatshöchstleistung. Die entnommene Arbeit wird mit den Preisen des Jahresleistungspreissystems abgerechnet.					
Der erstmalige Wechsel in das Monatsleistungspreissystem ist auch unterjährig, jedoch nicht rückwirkend, möglich. Jeder weitere Wechsel ist nur für ein ganzes Kalenderjahr möglich und muss dem Netzbetreiber vor dem 01.01. des Kalenderjahres vom Netzkunden verbindlich in Textform mitgeteilt werden.					
Eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreis- und Jahresleistungspreisabrechnung ist nicht zulässig.					

Netznutzungsentgelt

Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Tarif	Tarifbezeichnung	Arbeitsbereich von W_{min} kWh	Arbeitsbereich bis W_{max} kWh	Arbeitspreis AP ct / kWh	Grundpreis GP € / M
HH KV	Kochgas	0	5.000	2,414	0,60
HH I	Warmwasser	>5.000	10.000	2,198	1,50
HH II	Heizgas; EFH	>10.000	50.000	1,718	5,50
HH III	MFH, Kleingewerbe	>50.000	300.000	1,610	10,00
GE I	MFH, Kleingewerbe	>300.000	500.000	1,570	20,00
GE II	MFH, Gewerbe	>500.000	1.000.000	1,546	30,00
GE III	Gewerbe, Industrie	>1.000.000	1.500.000	1,492	75,00

NE_{AOL}	Netzentgelt	in € / a
W	abzurechnende Arbeit	in kWh
GP	monatlicher Grundpreis	in € / M
AP	Arbeitspreis der nicht abgeregneten Arbeit	in ct / kWh

$$NE_{AOL} = W \times AP + GP \times 12$$

Beispielrechnung:

Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit $W = 55.000$ kWh

Netzentgelt = $55.000 \text{ kWh} \times 1,61 \text{ ct / kWh} + 10 \text{ € / M} \times 12 \text{ Monate}$

1.005,50 € / a

Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

Messentgelte

Messstellenbetrieb

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit von der Zählergröße erhoben:

Balgengaszähler Haushalt (G 2,5 bis G 6)	12,88 € / a
Balgengaszähler Gewerbe (G 10 bis G 25)	24,50 € / a
Balgengaszähler Industrie (G 40 bis G 100)	195,20 € / a
Drehkolbenzähler (G 25 bis G 100)	493,00 € / a
Drehkolbenzähler (G 160 bis G 650)	658,00 € / a
Turbinenradzähler (G 65 bis G 100)	792,00 € / a
Turbinenradzähler (G 160 bis G 400)	853,00 € / a
Turbinenradzähler (G 650 bis G 1600)	1.050,00 € / a
Mengennumwerter	546,50 € / a

Messdienstleistung

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für die Ablesung der Zähler und Messwertübermittlung erhoben:

Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung, jährliche Messung	6,12 € / a
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, monatlicher Messung	209,04 € / a
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, Übermittlung stündlicher Messwerte	814,64 € / a

Sonstige Entgelte ¹⁾

Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde/Lieferant zusätzliche Messung oder Abrechnung wünscht.

Unterjährige Zählwertermittlung bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung	monatlich € / a	1/4-jährlich € / a	1/2-jährlich € / a	jährlich € / a
Messung	73,44	24,48	12,24	6,12
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	313,56 € / Vorgang			
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	9,18 € / Vorgang			

¹⁾ Bei Messung und Abrechnung im Rahmen des Lieferantenwechsel werden keine sonstigen Entgelte erhoben.

Sonderform der Netznutzung (Direktleitung)	
Zählpunkt	Sonderentgelt in €/ a
DE700916067290000000000040048927	309.606,91
DE700916067290000000000040050106	103.453,19
DE700916067290000000000040187303	132.716,80
DE700916067290000000000040187566	137.301,34
DE700916067290000000000040192830	69.216,67
DE700916067290000000000040192831	65.490,72

Konzessionsabgabe			
Gemeinden	für Kochen und Warmwasser	bei sonstigen Tarifierungen	Sondervertragskunden
bis 25.000 Einwohner	0,51 ct / kWh	0,22 ct / kWh	0,03 ct / kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 ct / kWh	0,27 ct / kWh	0,03 ct / kWh

Die Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden entfallen, wenn die Abnahme pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen kWh übersteigen (§ 2 Abs. 5 S. 1 Ziff. 1 KAV) oder deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr die Grenzpreise laut § 2 Abs. 5 S.1 Ziff. 2 der KAV unterschreitet, hierüber ist der REDINET Burgenland GmbH ein schriftlicher Nachweis in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.